

§ 8

(1) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Stimmbezirk erfolgt nach Abschluß der Abstimmungshandlung durch öffentliche Auszählung:

- a) der insgesamt abgegebenen Stimmen
- b) der gültigen Stimmen
- c) der ungültigen Stimmen
- d) der Ja-Stimmen
- e) der Nein-Stimmen.

(2) Das Abstimmungsergebnis wird im Abstimmungsprotokoll festgestellt. Das Abstimmungsprotokoll wird vom Vorsitzenden des Abstimmungsvorstandes und weiteren zwei Mitgliedern unterschrieben.

§ 9

Das Ergebnis des Volksentscheides wird von der Zentralen Abstimmungskommission festgestellt und veröffentlicht.

§ 10

Die Verfassung ist gemäß Artikel 83 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmungsberechtigten dem Entwurf zugestimmt hat. In diesem Falle ist die Verfassung vom Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von vier Wochen zu verkünden und tritt nach Ablauf des Tages ihrer Verkündung in Kraft.

§ 11

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsundzwanzigsten März neunzehnhundertachtundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsundzwanzigsten März neunzehnhundertachtundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. U l b r i c h t